

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zu einer verwaltungsmäßigen Modifikation des Chemiewaffenübereinkommens

A. Problem und Ziel

Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) hat für die nach dem Chemiewaffenübereinkommen abzugebende Meldung über Im- und Exporte der Chemikalie Saxitoxin auf Antrag Kanadas im Konsens eine das Verwaltungsverfahren vereinfachende Ergänzung des bisherigen Vertragstextes beschlossen. Mit der vorgelegten Inkraftsetzungsverordnung setzt die Bundesrepublik Deutschland diese völkerrechtliche Vorgabe innerstaatlich um. Gesetzliche Grundlage hierfür ist Artikel 2 des Gesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (BGBl. 1994 II S. 806).

B. Lösung

Verabschiedung der Verordnung zur Inkraftsetzung einer verwaltungsmäßigen Modifikation des Chemiewaffenübereinkommens.

C. Alternative

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem für die Durchführung der Verordnung zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Dem BAFA entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Die neue Regelung vereinfacht die bisherige Vorschrift.

E. Sonstige Kosten

Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Den betroffenen Wirtschaftsunternehmen entstehen durch die Inkraftsetzungsverordnung keine wirtschaftlichen Nachteile.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

11. 04. 03

AA

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung
zu einer verwaltungsmäßigen
Modifikation des Chemiewaffenübereinkommens**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu einer verwaltungsmäßigen Modifikation des Chemiewaffen-
übereinkommens

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Gerhard Schröder

**Verordnung
zu einer verwaltungsmäßigen
Modifikation des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 2003

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 zum Chemiewaffenübereinkommen vom 13. Januar 1993 (BGBl. 1994 II S. 806) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die am 31. Oktober 1999 von den Vertragsstaaten angenommene und am 9. März 2000 berichtigte Modifikation des Teils VI B. des Verifikationsanhangs zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Modifikation wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Modifikation in ihrer berichtigten Fassung ist nach Artikel XV Abs. 5 des Chemiewaffenübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 9. März 2000 in Kraft getreten.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2003

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Auswärtigen

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit

Begründung der Verordnung

Zu Artikel 1

Der neue Absatz 5a in Teil VI B. des Verifikationsanhangs des Vertragsgesetzes modifiziert die Meldepflicht der Bundesrepublik Deutschland an die OVCW beim Im- und Export der dual-use-Chemikalie Saxitoxin. Bisher musste Deutschland, ob als exportierender oder als importierender Vertragsstaat, das Technische Sekretariat der OVCW gemäß Absatz 5 des Teils VI B. des Verifikationsanhangs des CWÜ, 30 Tage vor dem Im- und Export der Chemikalie Saxitoxin unterrichten. Die im neuen Absatz 5a des Teils VI B. des Verifikationsanhangs geschaffene Regelung erlaubt nun im Sinne einer vereinfachten praktischen Handhabung eine Meldung zur Zeit des Im- und Exports, wenn es sich um Mengen von 5 Milligramm oder weniger handelt, die medizinischen oder diagnostischen Zwecken dienen.

Zu Artikel 2

Die Modifikation ist in ihrer ursprünglich Fassung am 31. Oktober 1999 und die (redaktionelle) Berichtigung der Modifikation am 9. März 2000 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Die Verordnung tritt daher unmittelbar nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Schlussbemerkung

Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) wurde von der Bundesrepublik Deutschland mit dem Gesetz zum Chemiewaffenübereinkommen vom 5. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 806) innerstaatlich umgesetzt. Die vom CWÜ geschaffene Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW), welche die Umsetzung der Konvention überwacht und durch den Exekutivrat als handelndes Organ vertreten wird, hat auf Antrag Kanadas im Konsens eine das Verwaltungsverfahren vereinfachende Ergänzung des bisherigen Vertragstextes beschlossen.

Für die notwendige innerstaatliche Umsetzung dieser Ergänzung ist Artikel 2 des Gesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 5. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 806) die gesetzliche Grundlage. Dieser ermächtigt die Bundesregierung, solche verwaltungsmäßigen Modifikationen des Vertragstextes mittels Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Inhaltlich sieht die Verordnung zur Inkraftsetzung einer verwaltungsmäßigen Modifikation des CWÜ unter bestimmten Voraussetzungen eine praktische Vereinfachung der Meldepflicht an die OVCW bei Im- und Exporten der Chemikalie Saxitoxin vor.

Von der Verordnung ist theoretisch der Chemiehandel betroffen; in der Praxis hat der Im- und Export von Saxitoxin – von ausgesprochen seltenen Einzelvorgängen abgesehen – für die Bundesrepublik Deutschland jedoch keinerlei Bedeutung.

Den betroffenen Wirtschaftsunternehmen werden durch die Verordnung weder Nachteile noch zusätzlicher Vollzugsaufwand entstehen, da die Neuregelung die teilweise Vereinfachung einer bereits bestehenden Meldepflicht bedeutet, die dem Vertragsstaat Bundesrepublik Deutschland gegenüber der OVCW obliegt.

Zuständig für die Durchführung der Neuregelung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dem ebenfalls kein zusätzlicher Vollzugsaufwand und somit keine zusätzlichen Kosten entstehen, da die bestehende Meldepflicht für die Weitergabe von Saxitoxin teilweise vereinfacht wird.

Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Modifikation des Teils VI B. des Verifikationsanhangs zum Chemiewaffenübereinkommen

Nach Absatz 5 des Teils VI B. des Verifikationsanhangs zum Chemiewaffenübereinkommen ist folgender Absatz einzufügen:

(Übersetzung)

“5^{bis}. For quantities of 5 milligrams or less, the Schedule 1 chemical saxitoxin shall not be subject to the notification period in paragraph 5, if the transfer is for medical/diagnostic purposes. In such cases, the notification shall be made by the time of transfer.”

«5^{bis}. Pour les quantités égales ou inférieures à 5 milligrammes, la saxitoxine, produit chimique du tableau 1, n'est pas assujettie au délai de notification spécifié au paragraphe 5 si le transfert est effectué à des fins médicales ou de diagnostic. Dans ce cas, la notification a lieu avant le transfert.»

„(5a) Für Mengen von 5 Milligramm oder weniger unterliegt die Liste 1 Chemikalie Saxitoxin nicht der in Absatz 5 festgelegten Frist zur Unterrichtung des Technischen Sekretariats, wenn die Weitergabe zu medizinischen oder diagnostischen Zwecken erfolgt. In diesen Fällen erfolgt die Unterrichtung zur Zeit der Weitergabe.“

Denkschrift

A. Allgemeines

Das Chemiewaffenübereinkommen vom 13. Januar 1993 (CWÜ) trat für die Bundesrepublik Deutschland am 29. April 1997 in Kraft und schuf die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW). Diese überwacht und gestaltet seither die Implementierung des CWÜ durch den Exekutivrat als ihr ausführendes Organ. Nach längeren Verhandlungen beschloss die OVCW auf Antrag Kanadas durch Empfehlung des Exekutivrats gemäß Artikel XV Abs. 4 CWÜ eine das Verwaltungsverfahren vereinfachende Ergänzung des Anhangs 2 des Chemiewaffenübereinkommens (Verifikationsanhang).

Dieser enthält unter anderem Beschränkungen des Umgangs mit bestimmten, im Anhang 1 zum CWÜ (Chemikalienanhang) näher bezeichneten toxischen Chemikalien und Vorprodukten, sowie Melde- und Inspektionsvorschriften. Eine dieser Meldevorschriften, welche die Meldepflicht bei der Weitergabe der Chemikalie Saxitoxin betrifft, wurde für bestimmte Ausnahmefälle vereinfacht und unter Absatz 5a neu in den Teil VI B. des Verifikationsanhangs zum CWÜ eingefügt.

Die Empfehlung des Exekutivrats gilt nach dem CWÜ als angenommen, da kein Vertragsstaat Einspruch erhoben hat (Artikel XV Abs. 5 Buchstabe d CWÜ). Somit ist die vereinfachte Modifikation für alle Vertragsstaaten

180 Tage nach dem Zeitpunkt der Notifikation durch den Verwahrer in ihrer ursprünglichen Fassung am 31. Oktober 1999 und die (redaktionelle) Berichtigung der Änderung am 9. März 2000 in Kraft getreten (Artikel XV Abs. 5 Buchstabe g CWÜ).

Der vorliegende Entwurf für eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlaubt es durch eine Ermächtigungsklausel in Artikel 2 des Vertragsgesetzes zum CWÜ, die durch die vereinfachte Modifikation des Verifikationsanhangs eingetretene Änderung des Vertragstextes innerstaatlich in Kraft zu setzen.

B. Besonderes

Der Beschluss der OVCW modifiziert die Meldepflicht der Vertragsstaaten an die OVCW bei Im- und Export der dual-use-Chemikalie Saxitoxin. Bisher mussten der exportierende und der importierende Vertragsstaat das Technische Sekretariat gemäß Absatz 5 des Teils VI B. des Verifikationsanhangs des CWÜ 30 Tage vor Im- und Export des Saxitoxins unterrichten. Die im neuen Absatz 5a des Teils VI B. des Verifikationsanhangs geschaffene Regelung erlaubt eine Meldung zur Zeit der Weitergabe, wenn es sich um Mengen von 5 Milligramm oder weniger handelt, die medizinischen oder diagnostischen Zwecken dienen.